



Gerhard Höper: Bekanntlich gliedert sich die Aufgabe der BG in zwei Bereiche: in die Prävention, also die Unfallverhütung, und in die Rehabilitation und Entschädigung im Schadensfall. Beide Bereiche haben für mich eine herausragende Stellung im Arbeitsleben. Einerseits wird ein verantwortungsbewusster Unternehmer doch immer alles daran setzen, seine Mitarbeiter vor körperlichen und gesundheitlichen Schäden durch die Arbeit so gut zu schützen wie dies nur möglich ist. Andererseits ist auch klar, dass selbst größter Arbeitsschutz und höchste Arbeitssicherheit Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nicht völlig verhindern können. Dann ist es wichtig, dass die BG für den Versicherten da ist. Wenn jemand dauernd schwer in seiner Gesundheit geschädigt ist, wird eine Rente gezahlt, über die wir dann im Rentenausschuss zu entscheiden haben. Meine Mitarbeit in diesem Ausschuss bringt mir wichtige Einblicke in das betriebliche Unfallgeschehen und in das weite Spektrum der berufsgenossenschaftlichen Leistungen.

Aus der Arbeit des Rentenausschusses

Jeden Tag hat die Berufsgenossenschaft Hunderte von Entscheidungen für ihre Versicherten und für die Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereichs zu treffen. Die meisten Entscheidungen gehören zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Viele Leistungen erbringt

schüssen zugewiesen. Dort entscheiden ehrenamtlich tätige Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten paritätisch, das heißt in jeweils gleich großer Besetzung. Ein solches Gremium ist der Rentenausschuss der BGFW. Ihm gehören die beiden Vorsitzenden des Vorstands an, Erhard Ott für die Versicherten und Gerhard Höper für die Arbeitgeberseite. Beide hat „betrifft: sicherheit“ zu ihrer Tätigkeit im Rentenausschuss befragt.

bs: Wie oft tritt der Rentenausschuss zusammen und über welche Art von Fällen hat er zu entscheiden?

Erhard Ott: Wir treffen uns in einem festen Turnus ein Mal in jedem Monat und haben dann über durchschnittlich 50 Fälle zu entscheiden. Dabei geht es meist um die Zuerkennung von Renten als vorläufige Entschädigung oder auf unbestimmte Zeit und um die Anerkennung von Berufskrankheiten mit oder ohne Rentenzahlung. Ändern sich bei einem Versicherten die gesundheitlichen Verhältnisse, so kann es zu einer Rentenerhöhung, aber auch zur Herabsetzung oder Entziehung der Rente kommen. Außerdem haben wir über Leistungen an Hinterbliebene, insbesondere über Witwen- und Waisenrente zu beschließen, wenn der Tod des Versicherten die Folge eines anerkannten Versicherungsfalls ist. Andererseits sind auch immer Fälle dabei, in denen die gesetzlichen oder die medizinischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so dass wir sie als Arbeits- oder Wegeunfall nicht anerkennen können. Gleiches gilt, wenn eine Erkrankung nicht die Kriterien einer Berufskrankheit erfüllt.

Erhard Ott



die BGFW für ihre Versicherten ohne ein förmliches Verfahren im Wege des schlichten Verwaltungshandelns, beispielsweise die Anerkennung als Versicherungsfall mit Zahlung der Arzt- und Apothekenrechnung oder mit Zahlung von Verletztengeld an den Versicherten über seine Krankenkasse.

Grundlegende Entscheidungen dagegen fallen aus diesem Rahmen heraus und sind den Gremien der BGFW-Selbstverwaltung, also dem Vorstand und der Vertreterversammlung oder ihren Aus-

bs: Herr Ott, Sie sind erst im November des vergangenen Jahres zum Vorstandsvorsitzenden - im jährlichen Wechsel mit Herrn Höper - gewählt worden. Dennoch haben Sie unmittelbar von Ihrem Vorgänger, Herrn Rakidzija, auch die Funktion des Mitglieds im Rentenausschuss übernommen.

Erhard Ott: Es steht nirgends geschrieben, dass die beiden Vorstandsvorsitzenden auch den Rentenausschuss bilden müssten. Aber es entspricht einer guten und richtigen Tradition der BGFW, dass dies so gehandhabt wird. Dadurch unterstreichen die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltung die große Bedeutung, die sie dem Rentenausschuss beimessen. Dieser Tradition bin ich trotz vieler hauptberuflicher Pflichten ganz bewusst und gern gefolgt.

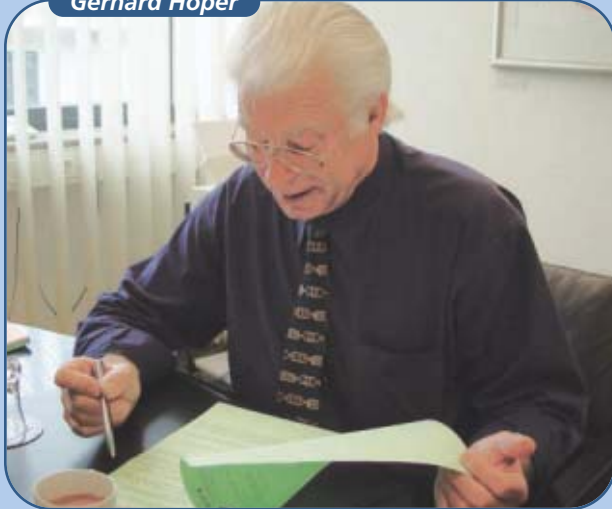
bs: Herr Höper, welchen Stellenwert hat für Sie der Rentenausschuss als Entscheidungsorgan?



bs: Welche Möglichkeiten hat ein Versicherter, wenn er mit Ihrer Entscheidung nicht einverstanden ist?

Gerhard Höper: Innerhalb eines Monats kann der Betroffene Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Die Verwaltung der BGFW prüft die Gründe des Widerspruchs und ermittelt weiter. Danach legt sie uns den Fall im Rentenausschuss nochmals vor und wir entscheiden, ob dem Widerspruch abzuhelpen ist. Wenn wir kei-

Gerhard Höper



nen Grund sehen, unsere Ausgangsentscheidung zu ändern, geben wir die Sache an den Widerspruchsausschuss - einen Ausschuss der Vertreterversammlung der BGFW - weiter. Dieser prüft erneut und entscheidet letztlich.

bs: Wie hat man sich den Ablauf einer solchen monatlichen Sitzung vorzustellen?

Gerhard Höper: Die Entscheidung des Rentenausschusses steht ganz am Ende einer meist langen Reihe von Ermittlungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs „Rehabilitation und Entschädigung“. Sie bereiten die förmlichen Entscheidungen, für die wir im Rentenausschuss zuständig sind, vor und fertigen einen Beschlussvorschlag an. Nachdem dieser Entwurf eingehend geprüft und für richtig befunden wurde, legt uns der Leiter des Geschäftsbereichs, Herr Breuning, die Sache zur Entscheidung vor. Dabei macht uns Herr Breuning mit allen wesentlichen Punkten des Sachverhalts vertraut - von der beruflichen Tätigkeit des Versicherten über den Unfallhergang, die erlittenen Verletzungen und den Heilungsverlauf bis hin zu den ärztlichen Untersuchungsergebnissen.

Erhard Ott ergänzt: Übrigens sind Verwaltung und Rentenausschuss keineswegs an die Ergebnisse der Gutachten gebunden, sondern müssen sich kritisch damit auseinandersetzen. Wir können davon abweichen oder ein neues Gutachten in Auftrag geben. Dennoch sind die fachmedizinischen Beurteilungen natürlich regelmäßig die

Grundlage unserer Entscheidung, wenn es um Art und Ausmaß der Verletzungs- und Erkrankungsfolgen geht.

bs: Finden Sie immer zu einvernehmlichen Entscheidungen oder gibt es zwischen Ihnen auch kontroverse Diskussionen? Immerhin sind Ihre Stimmen gleich gewichtig, obwohl Sie doch Vertreter unterschiedlicher „Lager“ sind..

Erhard Ott: In der täglichen Praxis der Sozialversicherung machen sich Interessensgegensätze zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern kaum bemerkbar. Hier bestimmt vielmehr der Begriff Sozialpartnerschaft das Bild. Wie Herr Höper schon gesagt hat, liegt es im beiderseitigen Interesse, den Arbeitnehmern im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit die bestmögliche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation zu ermöglichen und finanzielle Entschädigung in schweren Fällen zu leisten. Daher spielt unsere Funktion als Arbeitgeber

oder Versichertenvertreter für unsere Arbeit im Rentenausschuss eine untergeordnete Rolle. Es geht uns beiden und auch der Verwaltung allein um eine objektive und sachgerechte Bewertung des Einzelfalls und des persönlichen Schicksals des betroffenen Menschen. Dabei nutzen wir auch Ermessensspielräume, die es - im Gegensatz zu anderen Zweigen der Sozialversicherung - in der Unfallversicherung erfreulicherweise noch gibt. Allerdings müssen wir dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten, das heißt gleiche Sachverhalte auch gleich behandeln.

bs: Aus Ihren Worten ist zu entnehmen, dass Sie Ihre Entscheidungsbefugnisse bewusst wahrnehmen und sich nicht etwa mit dem Unterzeichnen der Beschlussvorschläge begnügen.

Gerhard Höper: Ich bin früher mehrere Jahre Mitglied des Widerspruchsausschusses gewesen und habe dort erfahren, wie sachkundig, umfassend und verlässlich die Verwaltung der BGFW arbeitet. Diesen Eindruck finde ich jetzt im Rentenausschuss immer wieder neu bestätigt. Dennoch wäre es vermessen zu behaupten, dass nicht auch der beste Mitarbeiter einmal Fehler macht. Deshalb halte ich es für absolut richtig, dass bei den wichtigsten Entscheidungen ein paritätisch besetztes Kontroll- und Entscheidungsgremium eingeschaltet ist, dessen Mitglie-

der unbefangenen und ohne Einbindung in den bisherigen Verfahrensablauf an die Sache herangehen. Wir haben zwar nicht die ausgereiften unfallrechtlichen und unfallmedizinischen Vorkenntnisse wie die Mitarbeiter der Verwaltung. Einerseits aber haben wir durch die Vielzahl der vorgelegten Fälle einen Erfahrungsschatz, der uns eine differenzierte Betrachtung ermöglicht - und andererseits ist unser großer Vorteil, dass wir aus der betrieblichen Praxis kommen und die dortigen Verhältnisse genau kennen. Dies erleichtert uns häufig die Entscheidung und bringt oft auch neue Aspekte.

bs: Wieso entsteht in der Öffentlichkeit trotz dieser vielfältigen Qualitätssicherung im Rentenverfahren oft der Eindruck, die Rente müsse vor Gericht erstritten werden?

Erhard Ott: Es kommt vor, dass in den Medien einzelne Fälle verallgemeinert werden und dadurch ein schiefes Bild entsteht. Ich möchte gar nicht abstreiten, dass es Fälle gibt, in denen die Berufsgenossenschaft oder die Ärzte zu letztlich unrichtigen Einschätzungen gekommen sind. Aber dies ist doch immer eine Frage des Verhältnisses: Wir treffen im Rentenausschuss jährlich fast 500 Entscheidungen. Davon werden nur knapp drei Prozent im hauseigenen Widerspruchsverfahren und nochmals weniger als drei Prozent im nach-

Eberhard Breuning



folgenden Gerichtsverfahren abgeändert oder aufgehoben. Das ergibt eine Quote von fast 95 Prozent bestandskräftiger Entscheidungen! Diese Zahl macht uns sicher, dass die Berufsgenossenschaft gute Arbeit leistet, und spornet uns alle an, dieses hohe Niveau beizubehalten.

„betrifft: sicherheit“ dankt Ihnen für das Gespräch und wünscht Ihnen viel Erfolg für die anschließende Sitzung.